

# Beitragsordnung

## des „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Egestorf e.V.“

### § 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt aufgrund § 6 der Satzung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Egestorf e.V. die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### § 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen erbringen.

### § 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Für die in § 3 der Satzung des Förderverein Freiwillige Feuerwehr Egestorf genannten Mitglieder sind folgende Mitgliedsbeiträge pro Kalenderjahr in Geld zu entrichten:

Mitglieder der Ortsfeuerwehr Egestorf im Sinne des Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG)	beitragsfrei
Fördernde Mitglieder	20,00 Euro
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

### § 4 Förderbeitrag

Es steht den Mitgliedern frei freiwillig über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßige und wiederkehrende Förderbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Förderbeitrages wird vom Mitglied dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

Die Höhe des Förderbeitrages kann zu Beginn des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.03. des Kalenderjahres schriftlich oder elektronisch beim Vorstand geändert werden. Wird kein Antrag auf Änderung gestellt, wird der im Vorjahr gewählte freiwillige Beitrag als gültig gewertet.

Eigene Spendenzahlungen per Überweisung oder Barzahlung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5 Fälligkeit und Beitragseinzug**

Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie die vom Mitglied erklärten Förderbeiträge sind für das jeweils geltende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten. Bei unterjährigem Vereinseintritt oder Vereinsaustritt erfolgt keine Verkürzung der Beiträge.

Die Beiträge werden zum 01.06. eines jeden Kalenderjahres fällig. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, werden die Beiträge zwei Wochen nach Aufnahme fällig.

Die Beiträge werden vom Verein einmal jährlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Beitragseinzug erfolgt in der Regel im Monat Mai.

## **§ 6 Mahnung und Verzug**

Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Mitglieder mit Beitragsrückständen sollen schriftlich oder elektronisch angemahnt und aufgefordert werden, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen. Entrichtet ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag sowie den gewählten Förderbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht, kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen.

## **§ 7 Allgemeines**

Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten.

Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 03.07.2023 tritt diese Beitrags- und Gebührenordnung am 03.07.2023 in Kraft. Die Beitragsordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.